Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern vom.....

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (BV NW 2.342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

" § 5

- Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2009 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2009.
- 2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

2.1)	für den gekauften 120 l Behälter	137,40 €
	für den gekauften 240 l Behälter	279,90 €
2.2)	für den von der Gemeinde gestellten 120 I Behälter	142,50 €
	für den von der Gemeinde gestellten 240 I Behälter	285,00 €
	für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.306,20 €

3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für einen 120 l Behälter	142,50 €
für einen 240 I Behälter	285 00 €

Während der Monate Juni bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

4) Die Abfallentsorgung für die 240-l-Altpapiertonne beträgt bei 14-täglicher Entleerung

0.00€

5) Sofern sich Haushalte nicht der gemeindlichen Altpapiergefäße bedienen und ihr Altpapier gewerblich entsorgen lassen, erhöht sich die Gebühr unter Ziffer

2.1)	für den gekauften 120 l Behälter um für den gekauften 240 l Behälter um	13,00 € 26,00 €
2.2)	für den von der Gemeinde gestellten 120 I Behälter um für den von der Gemeinde gestellten 240 I Behälter um	12,90 € 25,80 €
	für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container um	119,00 €

6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind auch die Kosten des Schadstoffmobiles, der Wertstoffsammelcontainer (außer der in Abs. 8 aufgeführten), der Sperrgutabfuhr und der Häckselaktionen abgegolten. "

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.